

elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2024-18 vom 16.12.2024



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2024-29	12.12.2024	Bekanntmachung	Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Haushaltsjahr 2024
2024-30	13.12.2024	Bekanntmachung	Grundsteuerhebesatzsatzung
2024-31	13.12.2024	Bekanntmachung	Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 SächsGemO auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 4 und 74 bis 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes	§ 2 Kreditaufnahmen
<p>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:</p> <p>im Ergebnishaushalt mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 10.760.350 € - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 10.826.300 € - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -65.950 € - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 24.000 € - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 24.000 € - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 € - Gesamtergebnis auf -65.950 € - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 € - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 € - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 330.150 € - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 € - veranschlagten Gesamtergebnis auf 264.200 € <p>im Finanzhaushalt mit dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.533.900 € - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.909.000 € - Zahlungsmittelüberschuß oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -375.100 € - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 597.850 € - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.039.900 € - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit -1.442.050 € - Finanzierungsmittelüberschuß oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuß aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.817.150 € - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 € - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 120.000 € - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -120.000 € - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -1.937.150 € <p>festgesetzt.</p>	<p>(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St.Egidien auf 0 € festgesetzt.</p>
	<p>0 €</p> <p>0 €</p>
	§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
	<p>(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf: 2.793.300 €</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St.Egidien festgesetzt auf: 0 €</p>
	<p>2.793.300 €</p> <p>0 €</p>
	§ 4 Kassenkredite
	<p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 2.181.800 €</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Immobilienwirtschaft St.Egidien, Kommunaler Eigenbetrieb der Gemeinde St.Egidien, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 100.000 €</p>
	<p>2.181.800 €</p> <p>100.000 €</p>
	§ 5 Hebesätze
	<p>Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Grundsteuer <ol style="list-style-type: none"> a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 % b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 % 2. für die Gewerbesteuer auf 390 % <p>der Steuermeßbeträge.</p> <p>St.Egidien, den 12. Dezember 2024</p> <p>Uwe Redlich Bürgermeister</p>
	<p>270 %</p> <p>380 %</p> <p>390 %</p>

Hinweise

1. Mit Bescheid vom 09.12.2024, Az. 1080-092.12-G28/01/24/S hat das Landratsamt Zwickau gemäß § 119 Abs. 1 i.V.m. § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2024 vom 21.11.2024 bestätigt und die Gemeinde St.Egidien verpflichtet, bis 31.12.2025 den Jahresabschluß 2013 festzustellen, den Jahresabschluß 2014 auf- und festzustellen sowie den Jahresabschluß 2015 aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan zur Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2024 wird ab dem 16.12.2024 auf der Internetseite der Gemeinde St.Egidien unter www.st-egidien.de unter der Rubrik RATHAUS & POLITIK > Aktuelles > Haushaltswirtschaft elektronisch zur Verfügung gestellt.

Grundsteuerhebesatzsatzung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde St.Egidien erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

(1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wird auf 270 % der Steuermeßbeträge festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) wird auf 380 % der Steuermeßbeträge festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

St.Egidien, den 13. Dezember 2024

Uwe Redlich
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des § 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit vom 6. Februar 2017 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2017 Nr. 1, S. 4), die zuletzt durch Satzung vom 16. Oktober 2023 (eABIGemStEg 2023-12, eBekGemStEg 2023-15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Angabe „22,50 €“ jeweils durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „130,00 €“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

St.Egidien, den 13. Dezember 2024

Uwe Redlich
Bürgermeister